



Belegschaftshilfe

DATEV-Stiftung

# Geschäftsordnung

Für den Vorstand  
der Belegschaftshilfe DATEV-Stiftung

Fassung vom 28. Juni 2023

## 1 Allgemeines

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

## 2 Arbeitsweise

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge.

Der Vorstand und das Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zur Erreichung des Stiftungszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Satzung zusammen. Bei Bedarf können Sachverständige zugezogen werden

Der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende sind zuständig für:

- Vertreten die Stiftung nach außen.
- Einhaltung der für die Geschäftsführung geltenden Richtlinien
- Bankgeschäfte
- Rechnungslegung und Veranlassung der jährlichen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer

Einzelne Vorstandsmitglieder sind zuständig für:

- organisatorische Tätigkeiten
- Protokollführung
- fachliche Unterstützung der Kuratoriumsmitglieder
- Bankgeschäfte (Überweisungen, Kontoauszüge abholen usw.)
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- ...

## 3 Entscheidungen

Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

- Vergabe von Unterstützungsbeträgen (einmalig, laufend oder als Darlehen), die den festgelegten Rahmen in der Geschäftsordnung des Kuratoriums und der Unterstützungsrichtlinien übersteigen.
- Vorabgenehmigung für folgendes Geschäftsjahr sowie Kenntnisnahme pro Quartal

## 4 Vertretungsregelung des Vorstands

Ist der/die erste Vorsitzende an der Wahrnehmung der unter Punkt 2 genannten Aufgaben verhindert, so tritt an seine Stelle der/die zweite/dritte Vorsitzenden.

## 5 Sitzungsturnus und -ablauf

Der Vorstand tritt monatlich und nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Beschlüsse können außerhalb des Sitzungsturnus im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Solche Beschlüsse sind auf der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll gilt durch den elektronischen Versand als genehmigt, es sei denn es erfolgt ein Widerspruch in Textform. Protokolle werden in elektronischer Form archiviert.

## 6 Zeichnungsbefugnis und Vollmachten

Der/die erste Vorsitzende unterzeichnet alle Verträge sofern nicht im Einzelfall diese Befugnis auf weitere Vorstandsmitglieder übertragen wurde.

Der/die erste und zweite Vorstandsvorsitzende haben Bankvollmacht. Durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit kann weiteren Vorstandsmitgliedern Bankvollmacht eingeräumt werden.

## 7 Erfüllung des Stiftungszwecks

Um die Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen sicherzustellen, hat der Vorstand Richtlinien für Unterstützungsleistungen niedergelegt, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

### **Anlage:**

Vergaberichtlinien für Unterstützungsleistungen  
Geschäftsordnung Kuratorium Stiftung